

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten
des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 27.04.2022

Zu Ltg.-1842/V-9/31-2021

Ausschuss

GS4-GES-19/246-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: <http://www.noel.gv.at> - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Schweiger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15708

Datum

26. April 2022

Betrifft

Resolution betreffend Gesundheitsversorgung; Landtagsbeschluss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 18. November 2021 im Zuge der Beschlussfassung den Resolutionsantrag des Abgeordneten Dinhobl betreffend Gesundheitsversorgung zum Beschluss erhoben.

In Entsprechung des Auftrages dieses Resolutionsantrages hat die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht eine Stellungnahme der Bundesregierung im Wege des Bundeskanzleramtes eingeholt. Das Bundeskanzleramt hat dazu mit Schreiben vom 17.1.2022 mitgeteilt, dass der Resolutionsantrag dem Ministerrat in seiner Sitzung am 12. Jänner 2022 zur Kenntnis gebracht und daraufhin

- dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und
 - dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- zur weiteren Veranlassung übermittelt wurde.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat mit Schreiben vom 11. März 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ihr an das Bundeskanzleramt gerichtete Schreiben vom 3. Dezember 2021 über einen Beschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 18. November 2021 betreffend

„Gesundheitsversorgung“, das entsprechend der an Sie ergangenen Note des Bundeskanzleramtes-Ministerratsdienst vom 17. Jänner 2022, GZ 2021-0.878.305, dem Ministerrat in der Sitzung am 12. Jänner 2022 zur Kenntnis gebracht worden ist, wurde in Folge unter anderem an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur weiteren Behandlung abgetreten.

Für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darf ich zunächst auf das Anliegen hinsichtlich einer weiteren Erhöhung der seit Jahren kontinuierlich ansteigenden Studienplätze Humanmedizin eingehen. Derzeit gibt es an den staatlichen Universitäten 1.596 Studienplätze Humanmedizin (und 144 Studienplätze Zahnmedizin). Die Studienplätze Humanmedizin werden 2022 regulär durch den Ausbau der Medizinischen Fakultät Linz um 60 erhöht.

Darüber hinaus wurde in Umsetzung des Programmes „Uni-MedImpuls 2030“ der österreichischen Bundesregierung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in den Leistungsvereinbarungen mit den öffentlichen Universitäten eine zusätzliche Erhöhung der Studienplätze an den Medizinischen Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und an der Medizinischen Fakultät Linz, beginnend mit 50 Studienplätzen im Jahr 2022, vereinbart. Diese zusätzlichen Studienplätze werden auch in den Jahren 2024, 2026 und 2028 um jeweils weitere 50 Studienplätze erhöht (gesamt 200). Im Jahr 2028 stehen dann 2.000 Studienplätze für Human- und Zahnmedizin in Österreich zur Verfügung. Die Erhöhung der Studienplätze Humanmedizin ist daher bereits in Umsetzung. Aus Sicht des Wissenschaftsministeriums wäre es allerdings wünschenswert, wenn die - auch im europäischen Vergleich - hohe Anzahl von Absolventinnen und Absolventen auch nach erfolgreichem Studienabschluss ihrer ärztlichen Tätigkeit in Österreich nachgehen würde. Die Ausgestaltung entsprechend attraktiver beruflicher Rahmenbedingungen liegt aber im Zuständigkeitsbereich der inhaltlich betroffenen Länder, Krankenanstaltenträger und Versicherungsträger. Um hinsichtlich der Absicherung der medizinischen Gesundheitsversorgung ein vollständiges Bild zu zeichnen, soll auch der mittlerweile etablierte Ausbildungsbeitrag der Privatuniversitäten in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben.

Reformvorschläge das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) betreffend sind vom ebenfalls befassten Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu bewerten. Unabhängig davon darf jedoch aus Hochschulsicht in

Bezug auf die Gesundheits- und Krankenpflege auf die vielzähligen Bachelorstudiengänge im FH-Sektor hingewiesen werden, bei denen die im Resolutionstext diesbezüglich angesprochene „Durchlässigkeit“ auf besondere Weise ermöglicht wird.

So kann die Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Bachelorstudiengang neben der allgemeinen Universitätsreife auch durch eine einschlägige berufliche Qualifikation erfüllt werden. Die Zulassung ist in diesen Fällen in der Regel mit durch den jeweiligen Studiengang festzulegenden Zusatzprüfungen verbunden, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert. Hinzu kommt, dass es in den FH-Studiengängen die Möglichkeit der Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse gibt. Das Fachhochschulgesetz (FHG) sieht in diesem Zusammenhang vor, dass eine Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des jeweiligen Studienganges vorzusehen ist und dadurch eine Verkürzung der Studienzeit erreicht werden kann. Dabei sind besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder der zu erlassenden Module ist in diesem Zusammenhang auf Antrag der oder des Studierenden seitens der Fachhochschule bzw. des FH-Studienganges festzustellen.

Seit dem Schuljahr 2020/21 gibt es auch ein einschlägiges Bildungsangebot an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Rahmen der Schulversuche der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege bzw. an den Fachschulen für Sozialberufe mit erweiterter Autonomie (Pflegeinhalte). Insgesamt gibt es mit dem Schuljahr 2021/22 neun Standorte der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege und sechs Standorte der Fachschule für Sozialbetreuung und Pflege mit erweiterter Autonomie. Diese Ausbildungsangebote werden derzeit von rund 600 Schüler/innen besucht.

Was die geforderte Einführung eines 3- bzw. 4-jährigen Lehrberufs im Bereich der Pflege angeht, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass die Schaffung von Lehrberufen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort fällt. Sollte ein solcher Lehrberuf eingeführt werden, wird selbstverständlich der

korrespondierende Lehrplan entwickelt und die Etablierung des Berufsbildes von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nach Kräften unterstützt werden.“

Eine Rückmeldung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist bisher nicht erfolgt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Ulrike Königsberger-Ludwig
Landesrätin